

Satzung

der Großen Kreisstadt Glauchau

über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Trauerfeierhallen in Glauchau, Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf (Trauerfeierhallenbenutzungs- und -gebührensatzung)

Die Satzung beinhaltet die Änderungen der Euro-Anpassungssatzung vom 30.11.2001.

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), § 7 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 08.07.1994 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau in seiner Sitzung am 14. Oktober 1999 folgende Satzung:

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Die Trauerfeierhallenbenutzungs- und -gebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Glauchau gelegenen und von ihr verwalteten Trauerfeierhallen

- Glauchau, Lichtensteiner Straße
- Niederlungwitz, St.- Petri- Platz
- Reinholdshain, Schulstraße
- Wernsdorf, Schulweg

(2) Die Trauerfeierhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.

§ 2

Benutzung der Trauerfeierhallen

(1) Die Trauerfeierhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Trauerfeierhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 3

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Trauerfeierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 4 Haftung

- (1) Die Stadt Glauchau haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Trauerfeierhallen und Anlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

Abschnitt II

§ 5 Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Trauerfeierhallen in:

- Glauchau, Lichtensteiner Straße
- Niederlungwitz, St.- Petri- Platz
- Reinholdshain, Schulstraße
- Wernsdorf, Schulweg

sind nach dieser Satzung gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Satzung.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- (1) wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst, oder
- (2) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- (3) wer aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der städtischen Trauerfeierhallen einschließlich der Nebeneinrichtungen (Kühlzelle).
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid benannten Termin fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (3) Ist ein Gebührensschuldner nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln bzw. kann die Bezahlung der Gebühr nicht sichergestellt werden, sind nur die Leistungen durchzuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
In diesen Fällen sind die Gebühren von der zuständigen Behörde zu tragen.

§ 8 Bewirtschaftung

Die Aufgabenerfüllung der Bewirtschaftung der städtischen Trauerfeierhallen kann durch Dritte erledigt werden.

Davon unberührt bleibt die Gebührenhoheit der Großen Kreisstadt Glauchau.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner haben zur Veranlassung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.
- (2) Neben dem Gebührenschuldner obliegt dem Bewirtschafter der städtischen Trauerfeierhallen die Erteilung aller Auskünfte, die zur Erhebung der Gebühr notwendig sind. Diese sind unverzüglich und ohne nochmalige gesonderte Aufforderung an die Große Kreisstadt Glauchau zu erteilen.

§ 10 Gebührentarife

Für die Benutzung der Trauerfeierhalle in Glauchau, Lichtensteiner Straße werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Gebühr für die Benutzung der Totenfeierhalle (max. 45 min.)	66,98 Euro
(2) Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes	30,68 Euro
(3) Pflanzenschmuck in der Totenfeierhalle	28,89 Euro
(4) Pflanzenschmuck im Abschiedsraum	11,76 Euro
(5) Benutzungsgebühr der Kühlzelle pro Tag	7,67 Euro
(6) Trauermusik (2 Stücke)	10,23 Euro

Für die Benutzung der städtischen Trauerfeierhallen in Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von

15,34 Euro

erhoben.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Feierhalle der Stadt Glauchau am Friedhof, Lichtensteiner Straße, vom 01. Januar 1993 außer Kraft.

Glauchau, den 30. November 1999

Stetter
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.